




Brüssel, 31. März 2009

Transparenz und Zugang zu Dokumenten

Artikel 255 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft legt fest, dass „jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission“ hat, was sich auch aus der [Verordnung vom 30. Mai 2001](#) ergibt . Auf dieser Grundlage hat der Lenkungsausschuss der Agentur in seiner Sitzung vom 13. Juni 2005 Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur erlassen.

Jeder Antrag auf Informationen oder Dokumente ist schriftlich zu stellen und entweder:

- auf dem Postweg an: EACEA, Referat Personal, Verwaltung, IT, Kommunikation, Avenue du Bourget 1, B-1140 Brüssel oder

- per E-Mail an: eacea-info@ec.europa.eu

zu senden.

Anschließend erhalten Sie eine Empfangsbescheinigung. Binnen fünfzehn Arbeitstagen nach der Registrierung Ihres Antrages macht Ihnen die Agentur das angeforderte Dokument zugänglich oder teilt Ihnen die Gründe für die teilweise oder vollständige Ablehnung des Antrags mit.

Um öffentliche oder private Interessen zu wahren oder um ihre internen Beratungen zu schützen, kann die Agentur die Übermittlung bestimmter Dokumente verweigern. Diese Verweigerung des Zugangs beruht auf einer der Ausnahmeregelungen des Artikels 4 der Verordnung Nr. 1049/2001.

Die Ausnahmeregelungen in Bezug auf das Zugangsrecht gliedern sich wie folgt:

1) Die Verweigerung ist gerechtfertigt, wenn durch die Verbreitung des Dokuments der Schutz

- des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung und militärische Belange, die internationalen Beziehungen, die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates,

- der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigt würde.

2) Sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung des angeforderten Dokuments besteht, ist die Verweigerung gerechtfertigt, wenn durch die Verbreitung des Dokuments der Schutz

- der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums,

- von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung,

- des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audit-Tätigkeiten beeinträchtigt würde.

3) Sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung des angeforderten Dokuments besteht, ist die Verweigerung gerechtfertigt, wenn die Verbreitung den Entscheidungsprozess der EACEA ernstlich beeinträchtigen würde; dies gilt für jedes Dokument, das

- von der Agentur für den internen Gebrauch erstellt wurde oder bei ihr eingegangen ist und das sich auf eine Angelegenheit bezieht, in der die Agentur noch keinen Beschluss gefasst hat;

- Stellungnahmen enthält, die zum internen Gebrauch bei Beratungen und Vorgesprächen innerhalb der Agentur bestimmt sind; dies gilt auch dann, wenn der Beschluss bereits gefasst worden ist.

Unterliegen nur Teile des angeforderten Dokuments einer oder mehrerer der vorstehend genannten Ausnahmen, werden die übrigen Teile des Dokuments freigegeben.

Stammt das angeforderte Dokument von einem Dritten, muss die EACEA ggf. diesen konsultieren, bevor sie entscheidet, ob das Dokument verbreitet wird oder nicht.

Ein Mitgliedstaat kann ein Organ ersuchen, ein aus diesem Mitgliedstaat stammendes Dokument nicht ohne seine vorherige Zustimmung zu verbreiten (*Artikel 4 der Verordnung*).

Sie erhalten das Dokument in seiner vorliegenden Form (Papier oder elektronisch) und in der vorliegenden Sprachfassung.

Sofern das Dokument nicht mehr als 20 Seiten umfasst (DIN-A4-Blätter) wird es Ihnen kostenlos übermittelt. Die Einsichtnahme vor Ort sowie der direkte Zugriff auf die elektronische Form sind ebenfalls kostenlos.

Die Übersendung umfangreicher Dokumente kann Ihnen zwar in Rechnung gestellt werden, der Rechnungsbetrag wird jedoch nie die tatsächlichen Kosten für die Anfertigung und Übersendung der Kopien überschreiten.

Wird Ihr Antrag auf Dokumente abgelehnt oder hat die Agentur nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist geantwortet, können Sie sie ersuchen, ihre Entscheidung zu überdenken, indem Sie binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang des Antwortschreibens des Organs oder – wenn eine Antwort ausbleibt – nach Ablauf der Frist einen entsprechenden schriftlichen (Zweit-)Antrag an den Direktor der Agentur richten.

Gilbert Gascard, Direktor

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

Avenue du Bourget 1

B-1140 Brüssel

E-Mail: gilbert.gascard@ec.europa.eu

Die Agentur muss binnen fünfzehn Arbeitstagen ihre Entscheidung bestätigen oder aufheben. Bestätigt sie ihre Ablehnung, werden Sie über mögliche Rechtsbehelfe, d. h. das Einlegen einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder die Erhebung einer Klage beim Gericht erster Instanz (GeI), unterrichtet (*Artikel 7 und 8 der Verordnung*).